

Ferienhaussiedlung am Wittensee

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie bzw. § 34 (1) BNatSchG für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeu- tung DE 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederung“

19. März 2015

Vorbemerkung

Auftraggeber: Amt Hüttener Berge, Große Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee

Auftragnehmer: leguan gmbh

Projektleitung: Dipl.-Biol. Andreas Albig

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Anne Spitschak

Dieses Gutachten wurde unter Verwendung folgender Software erstellt:

ESRI ArcGIS 10.2 - Geographisches Informationssystem

MS Windows 7 Professional - Betriebssystem

MS Word 2010 - Textbearbeitung

Qualitätskontrolle: Dipl.-Biol. Rolf Peschel

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	3
2.1	Überblick über die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	5
2.1.1	Charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
2.2	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
2.3	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	8
2.3.1	Übergreifende Ziele	8
2.3.2	FFH-LRT des Anhang I der FFH-RL von besonderer Bedeutung.....	8
2.3.2.1	Ziele für FFH-LRT des Anhang I der FFH-RL von besonderer Bedeutung	9
2.3.3	Arten des Anhang II der FFH-RL von besonderer Bedeutung	12
2.3.4	FFH-LRT des Anhang I der FFH-RL von Bedeutung	12
2.4	Managementpläne / Pflege und Entwicklungsmaßnahmen	12
2.5	Stellung des Schutzgebiets im Netz Natura 2000	12
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	13
3.1	Wirkprozesse	13
3.1.1.1	Baubedingte Wirkungen.....	14
3.1.1.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	14
3.1.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	14
4	Untersuchungsraum der FFH-VP.....	15
4.1	Naturräumliche und allgemeine standörtliche Gegebenheiten des Gebietes	15
4.2	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	15
4.2.1	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	16
4.2.2	Durchgeführte Untersuchungen	16
4.3	Datenlücken	17
5	Ermittlung und Bewertung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen	18
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	18
5.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL	23
5.2.1	Oligo -bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140)	24
5.2.1.1	Baubedingte Auswirkungen	24
5.2.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	24
5.2.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	24

5.2.2	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)	25
5.2.3	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410).....	25
5.2.4	Feuchte Hochstauden Fluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430) ..	25
5.2.5	Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)	26
5.2.6	Kalktuffquellen (Cratoneurion) (7220)	26
5.2.7	Kalkreiche Niedermoore (7230).....	26
5.2.8	Waldmeister Buchenwald (9130).....	26
5.2.9	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*91E0) ...	26
5.2.9.1	Baubedingte Auswirkungen	26
5.2.9.2	Anlagebedingte Auswirkungen	27
5.2.9.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	27
5.3	Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets DE 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederung“	27
6	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	29
7	Fazit.....	30
8	Literatur und Quellen.....	31
9	Anhang.....	- 1 -
9.1	Karte.....	- 1 -
9.2	Fotoanhang.....	- 1 -

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf einer Konversionsfläche wird über den B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Klein Wittensee durch die Fa. Christian Jöhnk ein Wohnbauprojekt umgesetzt.

Gemäß § 34 (1) BNatSchG ist der Vorhabensträger verpflichtet, eine Überprüfung des Projektes auf die Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele des nahe gelegenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1624-392 (Wittensee und Flächen angrenzender Niederung) durchzuführen. Dabei ist die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die für seine Erhaltungsziele und seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des GGB DE 1624-392 zu untersuchen.

Die §§ 22 - 25 LNatSchG regeln die Auswahl und Benennung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, der Europäischen Vogelschutzgebiete, die Schutzgebietsausweisung und die im Rahmen der Schutzzwecke zu bestimmenden Erhaltungsziele sowie die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten.

Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 24 (1) LNatSchG).

Der § 25 (1) ff. LNatSchG regelt die rechtlichen Vorgaben bei Eingriffen mit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, die Zulässigkeit bzw. Durchführbarkeit (Ausnahmeregelungen) von Eingriffen sowie behördliche Zuständigkeiten in Verbindung mit der Rahmenregel des § 34 BNatSchG.

Ziel der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) ist es, zu ermitteln, ob das Vorhaben als unbedenklich in seinen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des GGB zu beurteilen ist, oder ob eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Mit der vorliegenden FFH-VVP werden mögliche Beeinträchtigungen des Vorhabens „Ferienhaussiedlung Wittensee“ auf das GGB „Wittensee und Flächen angrenzender Niederung“ (DE 1624-392) untersucht.

Die Auswirkungsprognose basiert dabei auf folgenden Bearbeitungsschritten: Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Gebietes im Sinne der FFH-Richtlinie werden zunächst alle negativen Auswirkungen auf Le-

bensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie ermittelt. Beurteilt werden jeweils bau-, anlagen- und verkehrs-/ betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Darauf aufbauend wird im Gesamtkontext der Gesamtheit der betroffenen Lebensraumtypen und Arten, unter Berücksichtigung der Auswirkungsintensität und der Ausstattung des Gebietes mit den betroffenen Lebensraumtypen und Arten, aus fachlicher Sicht ermittelt, ob Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen durch das geplante Vorhaben auftreten können.

Jegliche vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie - ggf. unter Einbeziehung kumulativer Effekte¹ anderer Pläne und Projekte - muss im Ergebnis der FFH-VVP ausgeschlossen werden können. Andernfalls wird eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich.

¹ Eine Prüfung kumulativer Effekte ist ausschließlich dann erforderlich, wenn im Rahmen einer FFH-VVP überhaupt Beeinträchtigungen festgestellt werden. Sind Beeinträchtigungen auszuschließen, sind keine kumulativen Effekte zu besorgen.

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) 1624-392 liegt etwa 8 km nordöstlich von Rendsburg im Landkreis Rendsburg-Eckernförde im Bundesland Schleswig Holstein. Es befindet sich im Naturraum 701 „Schwansen, Dänischer Wohld und Amt Hütten“ und ist naturräumlich der Haupteinheit D 23, dem Schleswig-Holsteinischen Hügelland (SSYMANK et. al 1998) und biogeografisch der kontinentalen Region zuzuordnen.

Laut Standard-Datenbogen wurde das GGB aus dem GGB 1624-321 (Wittensee) und dem GGB 1624-323 (Moorwiese im Habyer Aual) zusammengelegt und umfasst mit einer Größe von etwa 1.220 ha den Wittensee mit seinen Verlandungszonen, den angrenzenden Talraum der Schirnau sowie den Mündungsbereich der Habyer Au. Teile des Gebiets befinden sich überwiegend im Eigentum der Stiftung Naturschutz und des Landes (Gebietssteckbrief). Eine Nutzung des Gewässers erfolgt durch die Berufsfischerei, Angel- und Wassersport.

Der Wittensee wird im Gebietssteckbrief als ein von Natur aus nährstoffarmes, kalkhaltiges Gewässer (3140) beschrieben, das aufgrund seines aktuell nährstoffreicheren Zustandes nicht optimal als kalkreicher, nährstoffarmer See ausgebildet ist, obwohl ausgedehnte Bestände von Laichkraut und Armlauchalgen zur Unterwasservegetation gehören. Die Ufer weisen ausgedehnte Verlandungszonen mit Röhrichtbeständen und z. T. vielen Quellen auf. Des Weiteren treten in den Uferbereichen Feuchtgrünländer sowie Bruch- und Quellwälder mit Erle und Esche auf. Das einbezogene Schirnautal ist eine ausgedehnte Moorniederung. Naturnahe Teilabschnitte in der Au sind mit Vorkommen flutender Vegetation (3260) und begleitenden feuchten Hochstaudenfluren (6430) ausgebildet. Am südlichen Talrand der Habyer Au befindet sich an einem quellreichen Hang eine kleine Moorwiese mit Vorkommen des Pfeifengrases (6410). Die Lebensraumtypen Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) sowie die prioritären Kalktuffquellen (7220) sind ebenfalls im Gebiet nachgewiesen.

Das GGB umfasst laut Standard-Datenbogen die 3 verschiedenen Biotopkomplexe, die nachfolgend aufgeführt werden. Demnach entfallen 84 % der Gesamtfläche auf den Biotopkomplex der „Binnengewässer“. Weitere 13 % der Gesamtfläche werden dem „Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)“ zugeordnet. Auf „Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)“ entfallen 3 % der Gesamtfläche. Aus dem Gebietssteckbrief geht hervor, dass der Wittensee besonders schützwürdig ist, obwohl der er aufgrund seines aktuell nährstoffreicheren Zustands´ nicht optimal als kalkreicher, nährstoffarmer See ausgebildet ist, da Schleswig Holstein innerhalb der Bundesrepublik eine besondere Verantwortung für den Erhalt sauberer, relativ nährstoffarmer Seen am nördlichen Rand des deutschen Verbreitungsgebiets inne hat. Zudem schließen im Osten mit den Bachauen und Buchenwäldern des Staatsforstes Rendsburg sowie im Südwesten mit den Moorniederungen bei Bünsdorf und dem Schirnaul vielfältige und zum Teil naturnah erhaltene Moränenlandschaften an (Gebietssteckbrief).

Die nachstehende Abbildung 2-1 zeigt die Lage des Vorhabensgebietes und die Abgrenzung des GGB DE 1624-392.

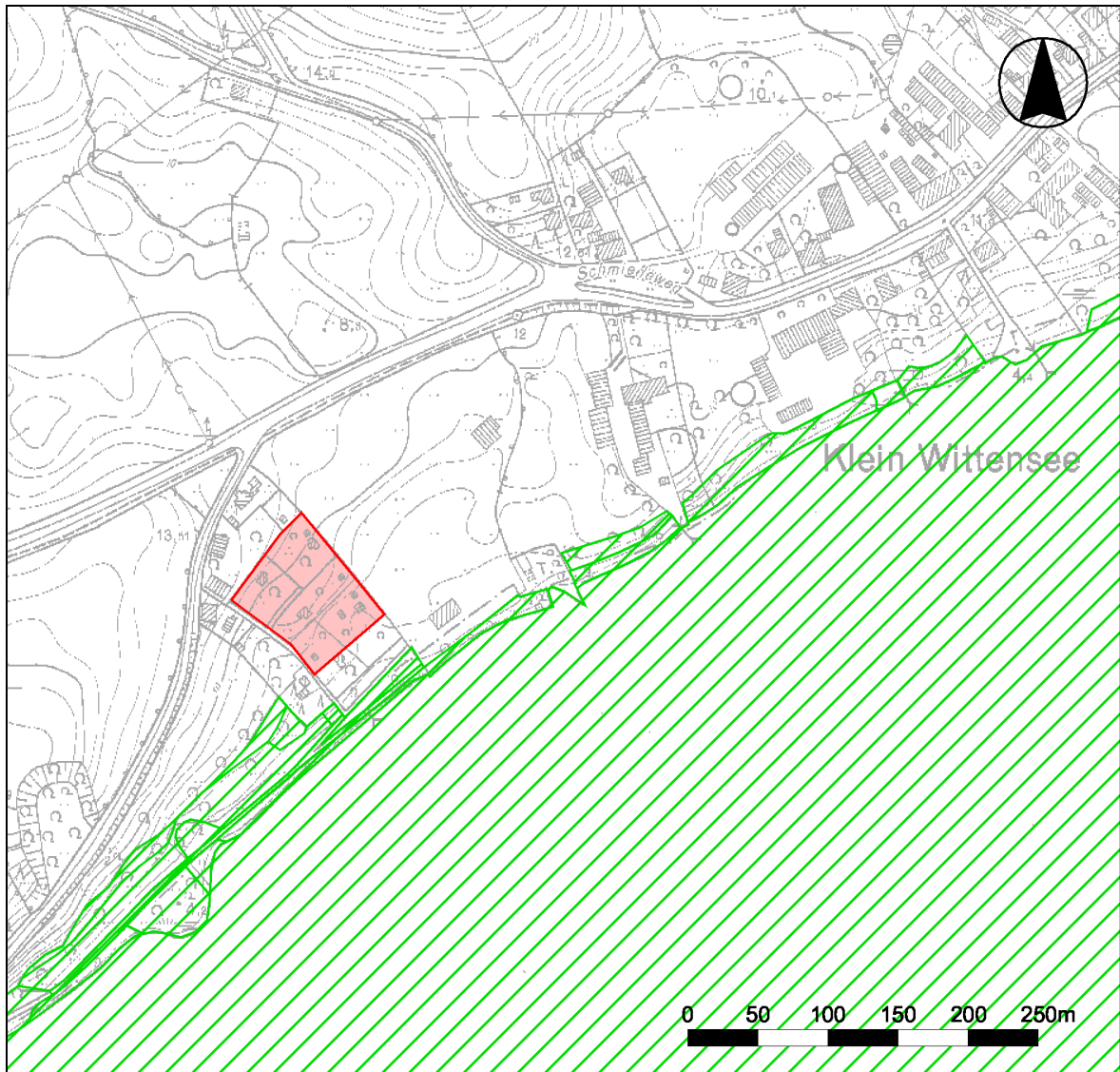


Abbildung 2-1: Lage des Vorhabens (rot) und des GGB DE 1624-392 (grün schraffiert).

2.1 Überblick über die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Standard-Datenbogen werden 6 Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-Richtlinie für das GGB 1624-329 angegeben. In nachfolgender Tabelle 2-1 werden die FFH-LRT von gemeinschaftlichem Interesse für das GGB aufgeführt.

Tabelle 2-1: FFH-Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-RL Anhang I im GGB DE 1624-392 laut Standarddatenbogen (SDB) mit Angabe FFH-Code, Größe der FFH-LRT und Klassifizierung des Erhaltungszustandes: B = gut (günstig im Sinne der FFH-RL), C = mittel bis schlecht (ungünstig im Sinne der FFH-RL), * = prioritärer Lebensraumtyp

Code FFH-LRT	Name	Fläche	Erhaltungszustand
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	1030 ha	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	8 ha	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	2 ha	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1 ha	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	5 ha	C
*7220	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	0,5 ha	C

Zudem kommen gemäß aktueller Kartierungen (LLUR-shape, Stand: 2010) die LRTen Kalkreiche Niedermoore (7230), Waldmeister Buchenwald (9130) und Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*91E0) vor.

2.1.1 Charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Neben den zuvor genannten FFH-LRT gehören zum zu prüfenden Artenspektrum auch die als Bestandteil der FFH-LRT aufzufassenden charakteristischen Arten (BVerwG, Verlegung BAB A 4 Düren / Kerpen, 13. Mai 2009 RN 54).

Nachstehend werden in tabellarischer Form (Tabelle 2-2) die für die FFH-LRT charakteristischen Organismengruppen (lebensraumtypisches Arteninventar) aufgeführt (nach LLUR 2007). Eine Liste mit für die betreffenden LRT charakteristischen Arten des Landes Schleswig-Holstein liegt nicht vor. Die Bewertungsbögen des LLUR (2007) enthalten nur zum Teil Angaben zu lebensraumtypischen Arten. Zudem werden lediglich einzelne Arten beispielhaft angeführt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist nicht dokumentiert.

Tabelle 2-2: : Lebensraumtypisches Arteninventar

Code FFH-LRT	Organismengruppen / lebensraumtypisches Arteninventar
3140	Der betreffende Bewertungsbogen des LLUR (2007) für den LRT liegt nicht vor.
3260	Gefäßpflanzen, Moose, Fische, Neunaugen, Makrozoobenthos. Arten besonderer örtlicher Bedeutung
6410	Gefäßpflanzen, Moose, Großpilze, Heuschrecken, Schmetterlinge (insbesondere tagaktive Arten), Mollusken (insbesondere in basenreichen Ausprägungen) weitere Arten besonderer örtlicher Bedeutung
6430	Gefäßpflanzen, weitere Arten besonderer örtlicher Bedeutung
7140	Gefäßpflanzen, Kryptogamen, Libellen, Mollusken, Brutvögel, weitere Arten besonderer örtlicher Bedeutung
7220	Gefäßpflanzen, Kryptogamen, Algen, Libellen, Mollusken, weitere Arten besonderer örtlicher Bedeutung

Es ist zu beachten, dass die FFH-LRTen neben standörtlichen Faktoren i. d. R. über vegetationskundliche Charakteristika und insofern über die charakteristischen Pflanzenarten definiert sind. Die zu prüfenden Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen umfassen somit zwangsläufig alle charakteristischen Pflanzenarten. Eine formale Erwähnung der einzelnen charakteristischen Pflanzenarten ist deshalb nicht erforderlich. Es ist ebenfalls nicht notwendig, diejenigen charakteristischen Tierarten gemäß ihren artspezifischen Empfindlichkeiten zu berücksichtigen, die nur mittelbar durch die Veränderung der Vegetationsstruktur in den LRTen betroffen sein könnten. Hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Vegetationsstruktur der FFH-Lebensraumtypen, sind auch keine Auswirkungen auf diese Tierarten zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von charakteristischen Tierarten kann im Einzelfall dazu führen, dass eine Beeinträchtigung für den jeweiligen Lebensraumtyp ableitbar ist. Hierzu bedarf es dann aber konkreter Hinweise seitens der zuständigen Behörde. Artspezifische Empfindlichkeiten charakteristischer Tierarten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Wirkfaktoren betroffen sein könnten, die nicht bereits über die Vegetationsstruktur bewertet werden.

2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im GGB kommen gemäß den Angaben im Standard-Datenbogen keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor.

Der Neuntöter wird als Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VG-RL) geführt. Laut Standard-Datenbogen wird der Neuntöter als „r“ = resident (heimisch) klassifiziert. Die Angabe zur Populationsgröße entspricht „p“ = vorhanden (ohne Einschätzung, present). Angaben zum Erhaltungszustand werden nicht formuliert. Als Art des Anhang I der VG-RL ist der Neuntöter nicht als Erhaltungsziel des Gebietes zu betrachten.

2.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.3.1 Übergreifende Ziele

Gemäß den vorliegenden Erhaltungszielen zum GGB DE 1624-392 werden folgende Angaben im Wortlaut als übergreifende Ziele formuliert:

Erhaltung eines natürlichen, ökologisch intakten oligo- bis mesotrophen Binnensees, mit vollständigen Lebensgemeinschaften einschließlich der hydrologischen-ökologisch mit dem See verbundenen Biotopkomplexe der näheren Umgebung sowie fließgewässerbegleitenden Staudenfluren, Nasswäldern, Gebüschern oder Übergangsmooren in den angrenzenden Talräumen von Schirnau- und Habyer Au, jeweils mit ihren ökologischen Wechselbeziehungen z.B. für die Fisch- und Neunaugenfauna der Schirnau.

Für den LRT 6410 und den prioritären LRT 7220* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft, und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.3.2 FFH-LRT des Anhang I der FFH-RL von besonderer Bedeutung

Als Erhaltungsgegenstände von besonderer Bedeutung werden die folgenden FFH-LRT genannt:

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstauden Fluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)

2.3.2.1 Ziele für FFH-LRT des Anhang I der FFH-RL von besonderer Bedeutung

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.3.2 genannten Lebensraumtypen und Arten.

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Erhaltung

- nährstoffarmer, kalkhaltiger Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Submersvegetation, u. a. mit Armleuchteralgen,
- biotopprägender Nährstoffarmut im Gewässer und in dessen Wassereinzugsgebiet,
- der naturnahen oder weitgehend ungenutzten Ufer-, Gewässerbereiche und ausgebildeten Vegetationszonierungen,
- meso- bis oligotropher Pflanzen der charakteristischen Unterwasservegetation,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- möglichst hoher Lichtdurchlässigkeit (bzw. Sichttiefen) im Gewässer.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculi- on fluitantis und des Callitrichio-Batrachion

Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten, sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- der Kontaktlebensräume, wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- regelmäßig gepflegter / genutzter Pfeifengraswiesen typischer Standorte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der pedologischen und hydrologischen Verhältnisse (insbesondere Wasserstand), der standorttypischen und charakteristischen pH-Werte (hoher oder niedriger Basengehalt),
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- der oligotrophen und quellwasserbeeinflussten Standortverhältnisse,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen (z. B. kalkreiche Niedermoore und Übergangsmoore), der Kontaktgesellschaften (z. B. Gewässerufer, Feuchtgrünland) und der eingestreuten Sonderstandorte wie z. B. Vermoorungen, Versumpfung.

6430 Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Höhenstufe

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenlandstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen , u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u. a. der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und Gefäßpflanzen erforderlich sind
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z. B. Quellen, Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

***7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)**

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- der Kalktuffquellen mit ihren Quellbächen und -brüchen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, v. a. im Quelleinzugsgebiet,
- der Grundwasserspannung (insbesondere bei artesischen Quellen),
- der tuffbildenden Moose,

- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten Bodenoberfläche und Struktur.

2.3.3 Arten des Anhang II der FFH-RL von besonderer Bedeutung

Es sind keine Arten des Anhangs II mit besonderer Bedeutung für das GGB 1624-392 laut Standard-Datenbogen gemeldet.

2.3.4 FFH-LRT des Anhang I der FFH-RL von Bedeutung

Es sind keine FFH-LRT des Anhangs I mit besonderer Bedeutung für das GGB 1624-392 laut Standard-Datenbogen gemeldet.

2.4 Managementpläne / Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Ein aktueller Managementplan für das GGB DE 1624-392 ist derzeit in Bearbeitung liegt aber noch nicht vor (Auskunft (MELUR) Dezember 2014).

2.5 Stellung des Schutzgebiets im Netz Natura 2000

Die Frage der funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten stellt sich vor allem im Zusammenhang mit Arten, die Teillebensräume in verschiedenen FFH-Gebieten nutzen.

Im Standard-Datenbogen werden keine assoziierten Natura-2000-Gebiete genannt. Funktionale Beziehungen zu anderen Natura-2000-Gebieten bestehen nicht. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf andere Natura-2000-Gebiete können sicher ausgeschlossen werden.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Die Firma Baugeschäft Christian Jöhnk, Teichstraße 1, 24214 Gettorf plant westlich an den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Klein Wittensee anschließend ein Ferienhausgebiet mit 12 Holzhäusern im skandinavischen Stil. Die Häuser sollen eine Größe von 80 m² haben, aus der eine Belegung mit max. 6 Personen pro Haus resultiert.

Es wird eine Auslastung von ca. 70% zugrunde gelegt, d. h. es befinden sich im Durchschnitt 50 Personen gleichzeitig in der Anlage, die auch die zur Zeit im Genehmigungsverfahren befindliche Steganlage und Badeinsel nutzen können.

Die Erschließung erfolgt über eine U-förmig an die Erschließungsstraße des B-Planes Nr. 1 angebundene Wegeverbindung. Ver- und Entsorgung erfolgt zentral. PKW-Stellplätze werden am Nordende des Gebietes angelegt, so dass Fahrzeugverkehr innerhalb der Anlage nur bei An- und Abreise stattfindet. Die Straßenbeleuchtung beschränkt sich auf das gesetzlich vorgeschriebene Minimum.

Zum Wittensee wird ein Abstand von 50 m eingehalten.

Derzeit liegt das Projektgebiet im Geltungsbereich der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“. Das Entlassungsverfahren wird bei entsprechendem Planungsstand der Bauleitplanung beantragt.

3.1 Wirkprozesse

Die Projektwirkungen werden in Abhängigkeit ihrer Ursachen in 3 Gruppen differenziert.

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. vorübergehende Wirkungen, die mit dem Bau der Anlage verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch die Anlage verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung verursacht werden.

3.1.1.1 Baubedingte Wirkungen

Das Bauvorhaben findet außerhalb des Schutzgebietes GGB DE 1624-392 statt. Unmittelbare Auswirkungen durch den Bau (Flächeninanspruchnahme) auf das Schutzgebiet und seine Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht zu besorgen.

Die baubedingten Wirkungen umfassen zudem die mit dem Betrieb von Baumaschinen und dem Materialtransport auf der Baustelle verbundenen, mittelbaren Stoffemissionen und Störungen von Arten, die temporär während der Bauzeit auftreten können. Als typische diesbezügliche baubedingte Wirkfaktoren sind temporäre Emissionen (akustische und visuelle Reize) während der Bauarbeiten zu nennen.

3.1.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überbauung bzw. Überprägung. Das Vorhaben wird auf einer Fläche außerhalb des Schutzgebietes GGB DE 1624-392 realisiert. Anlagebedingte Beeinträchtigungen auf die Erhaltungs- und Schutzgegenstände sind insofern auszuschließen.

3.1.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des GGB DE 1624-392 sind die mittelbaren Auswirkungen aus dem Betrieb der Anlage zu nennen. Hierzu zählen in erster Linie die von der Ferienhaussiedlung ausgehenden optischen und akustischen Emissionen, die von Freizeitaktivitäten und KFZ-Verkehr ausgehen.

4 Untersuchungsraum der FFH-VP

Der Untersuchungsraum umfasst teile des GGB DE 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederung“.

4.1 Naturräumliche und allgemeine standörtliche Gegebenheiten des Gebietes

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Jungmoränenlandschaft des östlichen Hügelland Schleswig-Holsteins. Charakteristisch ist die flache Grundmoräne der letzten Vereisung, der Weichsel-Kaltzeit. Sie ist Folge des raschen Eisschwundes zum Ende dieser Kaltzeit. Der Geschiebemergel ist wegen der geringen Niederschläge (ca. 550 - 600 mm und somit etwa ein Drittel unterhalb des Landesdurchschnitts), weniger ausgelaugt und verwittert als westlich gelegene Böden (SCHMIDTKE 1985).

4.2 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum der vorliegenden FFH-VP wird so gewählt, dass sämtliche projektbedingten Auswirkungen in Abhängigkeit ihrer Intensität auf die relevanten Erhaltungsziele erfasst werden können.

In Anlehnung an den im „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben“ (LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND STRAßENVERKEHR S-H, AK KOMPENSATIONSERMITTLUNG 2003), der für stark befahrene 4-spurige Straßen eine maximale Wirkzone von 50 - 100 m für bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Biotope angibt, wird hier davon ausgegangen, dass die Wirkungen stofflicher Emissionen durch das Vorhaben während der Bauphase maximal 50 weit wirken. Akustische und visuelle Reize können einen größeren Wirkraum bis etwa 500 m besitzen.

4.2.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Nach §§ 34 BNatSchG wird die Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes oder Planes durch die Feststellung oder Nicht-Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die maßgeblichen Bestandteile auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck zu beziehen sind, die auf Vorkommen von FFH-relevanten Arten bzw. Lebensräumen mit signifikanter Bedeutung beruhen.

Maßgebliche Bestandteile stehen dabei in Bezug zu ihren Vorkommen in ihren Lebensräumen und sind definiert als:

- die signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) mit den dazugehörigen Charakterarten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes.

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele feststellen zu können, werden die Empfindlichkeiten der für das Gebiet genannten Lebensraumtypen und Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie mit den für sie relevanten Wirkprozessen des Vorhabens verknüpft. Daraus lässt sich dann die Abgrenzung des vertieft zu untersuchenden Raumes ableiten. Es werden nur Empfindlichkeiten gegenüber Wirkfaktoren berücksichtigt, die im Rahmen der FFH-VP potentiell relevant sein können.

4.2.2 Durchgeführte Untersuchungen

Es liegt eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen und der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL vor (LLUR-shape, Stand: 2010).

Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt anhand der Angaben des Standarddatenbogens und der gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die

FFH-LRT und den Schweinswal, darüber hinaus wurden die unter 2 angeführten Quellen verwendet.

4.3 Datenlücken

Eine systematische Erfassung der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL liegt nicht vor. Die vorhandenen Daten sind für die Durchführung der FFH-VP, also die Abschätzung der vom Projekt ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen, jedoch ausreichend.

5 Ermittlung und Bewertung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen

Auf Grundlage der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Wirkprozesse wurden unter Punkt 3.1 die Faktoren herausgestellt, von denen potenzielle Auswirkungen auf die relevanten FFH-Lebensraumtypen und -Arten ausgehen. Diese werden im Folgenden unter Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt.

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die vorliegende FFH-VP gemäß § 34 BNatSchG basiert zunächst auf der Prüfung der Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (siehe unter 2.3) und anschließend auf der Feststellung, ob das Gebiet als solches beeinträchtigt wird oder nicht. Die Verträglichkeit eines Projektes ist direkt mit dem Fehlen erheblicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile verknüpft.

Gemäß LAMBRECHT et al. (2004) wird jeder als Erhaltungsziel aufgeführter Lebensraumtyp bzw. jede aufgeführte Art der Anhänge I bzw. II der FFH-RL einzeln unter gesonderter Darstellung der jeweiligen Wirkprozesse abgehandelt. Dabei wird der „günstige Erhaltungszustand“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG als Bewertungsmaßstab für Beeinträchtigungen und deren Erheblichkeiten zugrunde gelegt.

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II.

Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums liegt gemäß Art. 1 Buchst. e) der FFH-Richtlinie vor, wenn:

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. i) FFH-Richtlinie günstig ist.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie dann vor, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der günstige Erhaltungszustand wird anhand von Struktur- und Funktionsmerkmalen sowie anhand der Wahrung der Wiederherstellungsmöglichkeiten definiert. Den genannten Zielen entsprechend ist die Verträglichkeit eines Vorhabens an der Wahrung des definierten günstigen Erhaltungszustandes zu prüfen.

Bewertungsschritte

Die Abschätzung der Erheblichkeit erfolgt in 3 Schritten (vgl. KIFL, COCHET CONSULT & TGP 2004, LAMBRECHT et al. 2004, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Bei den ersten beiden Schritten wird eine sechsstufige Skala der Beeinträchtigungsgrade verwendet (KIFL, COCHET CONSULT & TGP 2004), im dritten Schritt erfolgt eine Reduktion der sechsstufigen Skala des Beeinträchtigungsgrads zu einer zweistufigen Skala der Erheblichkeit (Tabelle 5-1 und Tabelle 5-2).

Schritt 1 (Bewertung der Beeinträchtigung)

In einem ersten Schritt werden die Konflikte bzgl. der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der FFH-Anhänge, die durch das Vorhaben selbst generiert werden, beschrieben und bewertet.

Das Beeinträchtigungsniveau wird für jeden Konflikt anhand einer 6-stufigen Skala bewertet (siehe unten). Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit werden die Konflikte erst ohne Schadensbegrenzung² dargestellt und bewertet. Anschließend werden ggf. erforderliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erarbeitet. Der Umfang der Verringerung der Beeinträchtigungen wird dargelegt. Wenn keine anderen Pläne oder Projekte mit kumulierenden Auswirkungen zu berücksichtigen sind, wird die Erheblichkeit des Vorhabens am Ende von Schritt 1 abgeleitet.

Schritt 2 (Bewertung der kumulativen Beeinträchtigung)

Erhaltungsziele, die ggf. von mindestens einem weiteren Plan oder Projekt betroffen sind, werden einer weiteren Konfliktanalyse unterzogen, in denen die potenziellen Auswirkungen der Kumulationseffekte beschrieben und anhand einer 6-stufigen Skala bewertet werden. Anschließend werden ggf. gemeinsame Maßnahmen zur Begrenzung der Kumulationseffekte ausgearbeitet. Die erzielte Reduktion der Beeinträchtigungen wird wiederum durch eine Bewertung der Rest-Beeinträchtigung nach Schadensbegrenzung anhand einer 6-stufigen Skala bewertet.

² Der Begriff „Maßnahme zur Schadensbegrenzung“ wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommissionen anstelle des Begriffs „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ für den englischen Begriff „*mitigation measure*“ verwendet. Bei Verwendung des Begriffes „Maßnahme zur Schadensbegrenzung“ können Verwechslungen mit der nicht identischen Terminologie der Eingriffsregelung vermieden werden (KIFL, COCHET CONSULT & TGP 2004).

Schritt 3 (Ergebnis der Bewertung)

Die Erheblichkeit des Vorhabens ergibt sich aus dem Beeinträchtigungsgrad der verbleibenden Beeinträchtigungen nach Schadensbegrenzung der kumulierten Auswirkungen. In Schritt 3 findet eine Reduktion der 6 Bewertungsstufen zu einer zweistufigen Skala statt (erheblich / nicht erheblich) (Tabelle 5-1).

Tabelle 5-1. Ermittlung der Beeinträchtigung und Erheblichkeit (nach KIFL, COCHET CONSULT & TGP 2004)

6-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrades	2-stufige Skala des Erheblichkeitsgrades
keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
geringer Beeinträchtigungsgrad	nicht erheblich
noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad	nicht erheblich
hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich

Bewertungskriterien

Der Kernbegriff „Stabilität des Erhaltungszustandes“ wird zur Abgrenzung der Stufen der Bewertungsskala herangezogen. Die FFH-Richtlinie zieht zur Definition des Erhaltungszustandes (siehe oben) sowohl quantitative Kriterien (Flächen- und Populationsgrößen) als auch qualitative Merkmale (Struktureigenschaften) und funktionale Aspekte heran. Das Entwicklungspotenzial (Zunahme der Ausdehnung von Lebensräumen und der Populationen von Arten, Verbesserung ihres Erhaltungszustandes) ist ebenfalls zu berücksichtigen (Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die Kriterien werden in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des Standard-Datenbogens definiert. Als Wert gebend werden gemäß Standard-Datenbogen folgende Kriteriengruppen betrachtet:

- Erhaltungsgrad der Struktur (ökologische Parameter, Art- und Lebensraumbestand)
- Erhaltungsgrad der Funktionen (Faktorengefüge, das für die Selbsterhaltung der Art oder des Lebensraums im Schutzgebiet sorgt)

- Wiederherstellungsmöglichkeiten (notwendiger Aufwand zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes)

Da Beeinträchtigungen von einzelnen Arten und Lebensräumen zu prüfen sind, werden die Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Eigenschaften der Erhaltungsziele und vor dem Hintergrund der im Gebiet herrschenden Umweltbedingungen bewertet. Die betreffenden Natura 2000-Gebiete werden als Bezugsraum der Bewertung zugrunde gelegt.

Definition der Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrads

Die in Tabelle 5-2 folgenden Definitionen der 6 Stufen des Beeinträchtigungsgrads stellen das Gerüst der Bewertung dar (KIFL, COCHET CONSULT & TGP 2004). Für jede Konfliktbewertung wird dieses Gerüst auf der Grundlage der Kriterien, die für die Ausprägung des günstigen Erhaltungszustandes des jeweiligen Erhaltungsziels von Relevanz sind, präzisiert und somit auf die behandelte Art bzw. den behandelten Lebensraumstyp und auf das behandelte Schutzgebiet abgestellt (Tabelle 5-2).

Tabelle 5-2. Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrades

Erheblichkeitsgrad: nicht erhebliche Auswirkungen
keine Beeinträchtigung
Das Vorhaben löst (auch zukünftig) keine Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands aus. Für die signifikanten Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhang II FFH-RL) bleiben alle relevanten Strukturen sowie alle Funktionen des Schutzgebiets im vollen Umfang erhalten. Im Einzelfall kann sich durch das Vorhaben sogar eine Förderung eines Lebensraums oder einer Art bzw. der zu ihrem Erhalt notwendigen Funktionen ergeben.
geringe Beeinträchtigung
Das Vorhaben löst geringfügige Veränderungen aus. Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten bleiben unverändert. Damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume vollständig gewahrt. Die Beeinträchtigung ist von sehr begrenzter Reichweite und Dimension.
mittlere (noch tolerierbare) Beeinträchtigung
Die vorhabensbedingten Eingriffe lösen in zeitlich und / oder räumlich eng begrenztem Ausmaß negative Veränderungen der Strukturen und Funktionen eines Lebensraums bzw. des Bestands einer Art aus. Die Funktionen des Schutzgebiets für die Lebensräume und die Populationen und Habitate der Arten bleiben jedoch gewahrt. Der Wechsel zwischen genutzten Teilhabitaten in-

<p>Erheblichkeitsgrad: nicht erhebliche Auswirkungen</p> <p>ner- und außerhalb des Schutzgebiets bleibt ebenfalls uneingeschränkt möglich. Sämtliche Funktionen, welche zu einem gegebenen Zeitpunkt gleichzeitig erfüllt werden müssen, sind weiterhin gegeben. Auch bei kleinen Vorkommen werden keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten, die zum langfristigen Überleben des Bestands im Schutzgebiet notwendig sind. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art bzw. des Lebensraums im Schutzgebiet bleiben erfüllt. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten werden außerhalb der direkt betroffenen Fläche nicht eingeschränkt.</p>
<p>Erheblichkeitsgrad: erhebliche Auswirkungen</p> <p>hoher Beeinträchtigungsgrad</p> <p>Mit einem hohen Grad wird die gebietsspezifische Schwelle der Erheblichkeit überschritten. Die Stufe hoher Beeinträchtigung charakterisiert Beeinträchtigungen, die zwar räumlich und zeitlich umgrenzt sind, welche jedoch bedingt durch ihre Intensität vor dem Hintergrund der schutzgebietspezifischen Erhaltungsziele nicht mehr tolerierbar sind. Durch die Eingriffe werden qualitative Veränderungen initiiert, die zu einer Degradation des Gebietes führen.</p>
<p>sehr hoher Beeinträchtigungsgrad</p> <p>Die vorhabensbedingten Eingriffe führen zu einer substanziellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betreffenden Gebiete. Wesentliche Teile eines Lebensraums gehen direkt verloren oder es werden Prozesse ausgelöst, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionen für seinen langfristigen Fortbestand im Schutzgebiet führen. Die betroffenen Arten verschwinden zwar nicht völlig aus dem Gebiet, jedoch wird sich ihre Gesamtsituation auch perspektivisch deutlich verschlechtern.</p>
<p>extrem hoher Beeinträchtigungsgrad</p> <p>Der Bestand einer Art wird vollständig vernichtet oder geht zumindest so drastisch zurück, dass die Mindestgröße für die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands unterschritten wird. Der eventuell verbleibende Restbestand wird so empfindlich, dass er durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren ausgelöscht werden könnte. Durch die Eingriffe kommt es zum Verlust von Habitaten der Art, so dass die Voraussetzungen für eine langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands nicht mehr gegeben sind.</p>

Ein Vorhaben ist nicht zulässig, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks eines NATURA-2000-Gebietes im Sinne § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt.

5.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Grundlage der nachstehenden Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung der LRT bilden die im SDB angeführten LRT (MLUR 2011) sowie die shape-Dateien mit den LRT (LLUR 2015).

5.2.1 Oligo -bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen (3140)

Der LRT liegt in etwa 50 m Entfernung zum Vorhaben und umfasst den Wasserkörper des Wittensees auf einer Fläche von etwa 1.000 ha.

5.2.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Das durch das Vorhaben betroffene Gelände wurde im Jahr 2012 vollständig geräumt (schriftl. Mitteilung J. Fischer Juli 2014) (s. Abbildung 9-1 und Abbildung 9-2). Eine Baufeldfreimachung hat somit nicht zu erfolgen. Die durch den Bau bedingten Wirkungen werden vor allem durch visuelle und akustische Reize hervorgerufen. Stoffliche Emissionen haben hingegen nur eine geringe Wirkzone von unter 50 m und berühren den LRT nicht (vgl. 4.2).

Visuelle und akustische Reize haben keinen Einfluss auf den FFH-LRT oder die ihn charakterisierenden Pflanzenarten. Ein betreffender Bewertungsbogen des LLUR (2007) für den LRT, aus dem ggf. weitere charakteristische Tierarten zu entnehmen wären, liegt nicht vor. Es ist aber festzustellen, dass baubedingte visuelle und akustische Reize, die Auswirkungen auf empfindliche Tierarten (insbesondere Vögel) besitzen könnten, durch näher am Vorkommensbereich des LRT liegende Störquellen wie z. B. Wanderweg, Badestelle, Anlegestellen und nahe gelegene Siedlungsbereiche maskiert werden. Hinzu kommen Störungen durch Freizeitnutzung und Fischerei direkt auf dem Wittensee. Empfindliche Arten halten sich somit nicht dauerhaft in der Wirkzone des Vorhabens auf.

5.2.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine Flächen des FFH-Gebiets in Anspruch genommen. Es kommt somit nicht zu einer Überbauung des FFH-LRT. Anlagebedingte Beeinträchtigungen auf den LRT sind insofern auszuschließen.

5.2.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Für die Ver- und Entsorgung wird das FFH-Gebiet bzw. der Vorkommensbereich des LRT nicht in Anspruch genommen. Auswirkungen für den LRT resultieren

hierdurch somit nicht. Stoffliche Emissionen erreichen den Vorkommensbereich des LRT nicht und haben keine Auswirkungen, vgl. 4.2.

Von der Ferienhaussiedlung ausgehende optische und akustische Emissionen, die von Freizeitaktivitäten und KFZ-Verkehr ausgehen, haben keinen Einfluss auf den FFH-LRT oder die ihn charakterisierenden Pflanzenarten. Bzgl. weiterer ggf. zu betrachtender charakteristischer Tierarten ist festzustellen, dass mögliche akustische oder visuelle Reize durch näher am Vorkommensbereich des LRT liegende Störquellen wie z. B. Wanderweg, Badestelle, Anlegestellen und nahe gelegene Siedlungsbereiche maskiert werden. Auf Störungen empfindlich reagierende Arten sind somit in der Wirkzone des Vorhabens nicht dauerhaft zu erwarten.

Abschließend kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des LRT „Oligo -bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthi-scher Vegetation aus Armleuchteralgen“ (3140) ausgelöst werden

5.2.2 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)

Der LRT liegt etwa 2.000 m südlich des Vorhabensbereichs und somit außerhalb der Wirkzone des Vorhabens.

5.2.3 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410)

Der LRT liegt etwa 5.700 m östlich des Vorhabensbereichs und somit außerhalb der Wirkzone.

5.2.4 Feuchte Hochstauden Fluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)

Der LRT wurde in der aktuellen Kartierung nicht mehr ausgewiesen.

5.2.5 Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Der LRT liegt etwa 5.700 m östlich des Vorhabensbereichs und somit außerhalb der Wirkzone.

5.2.6 Kalktuffquellen (Cratoneurion) (7220)

Der LRT liegt etwa 5.700 m östlich des Vorhabensbereichs und somit außerhalb der Wirkzone.

5.2.7 Kalkreiche Niedermoore (7230)

Der LRT liegt etwa 5.700 m östlich des Vorhabensbereichs und somit außerhalb der Wirkzone.

5.2.8 Waldmeister Buchenwald (9130)

Der LRT liegt etwa 2.000 m südlich des Vorhabensbereichs und somit außerhalb der Wirkzone des Vorhabens.

5.2.9 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*91E0)

Der LRT reicht etwa 30 m an den Vorhabensbereich mit einer etwa 0,5 ha großen Teilfläche heran. Insgesamt beträgt die Flächengröße 7,7 ha im gesamten GGB.

5.2.9.1 Baubedingte Auswirkungen

Der LRT liegt mit etwa 280 m² innerhalb einer potenziellen Wirkzone (50 m) in denen stoffliche Belastungen nicht auszuschließen sind. Da Auwälder nährstoffreiche Lebensräume mit z. T sehr hoher Sedimentation darstellen, stellen stoffliche Einträge (wie z. B. mineralische Stäube von Baustellen) keine Beeinträchtigung des LRT da.

Die durch den Bau bedingten Wirkungen werden vor allem durch visuelle und akustische Reize hervorgerufen.

Visuelle und akustische Reize haben keinen Einfluss auf den FFH-LRT oder die ihn charakterisierenden Pflanzenarten. Baubedingte visuelle und akustische Reize

können Auswirkungen auf empfindliche Tierarten (insbesondere Vögel) besitzen. Der gesamte vorhabensnah gelegene Teilbereich des LRT verläuft als maximal 30 m breites Band entlang eines stark frequentierten Wanderweges, so dass störungsarme Bereiche nicht vorhanden sind. Das Vorkommen empfindlicher Arten ist somit auszuschließen. Somit kommt es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen

5.2.9.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine Flächen des FFH-Gebiets in Anspruch genommen. Es kommt somit nicht zu einer Überbauung des FFH-LRT. Anlagebedingte Beeinträchtigungen auf den LRT sind insofern auszuschließen.

5.2.9.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Für die Ver- und Entsorgung wird das FFH-Gebiet bzw. der Vorkommensbereich des LRT nicht in Anspruch genommen. Auswirkungen für den LRT resultieren hierdurch somit nicht. Stoffliche Emissionen sind während der Betriebsphase nicht in signifikanter Höhe zu erwarten.

Von der Ferienhaussiedlung ausgehende optische und akustische Emissionen, die von Freizeitaktivitäten und KFZ-Verkehr ausgehen, haben keinen Einfluss auf den FFH-LRT oder die ihn charakterisierenden Pflanzenarten. Bzgl. weiterer ggf. zu betrachtender charakteristischer Tierarten ist festzustellen, dass das Vorkommen darauf empfindlich reagierender Arten in dem zu betrachtenden Teilbereich auszuschließen sind (vgl. 5.2.9.1).

Abschließend kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des LRT Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*91E0) ausgelöst werden.

5.3 Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets DE 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederung“

Es konnte festgestellt werden, dass ausschließlich die LRTen „Oligo -bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armlauchalgen“

(3140) und „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“ (*91E0) im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens liegen. Durch eine vertiefende Betrachtung konnten Auswirkungen auf diese LRTen ausgeschlossen werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen auf die Schutz und Erhaltungsziele des GGB kommt.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte.

Da weder Beeinträchtigungen der im GGB vorkommenden FFH-LRT des Anhangs I der FFH-RL noch der Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der weiteren Zielarten auftreten, können auch Kumulationseffekte mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Auf einer Konversionsfläche wird über den B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Klein Wittensee durch die Fa. Christian Jöhnk ein Wohnbauprojekt umgesetzt, dass in der hier vorliegenden Unterlage auf seine Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederung“ geprüft wurde.

Es konnte festgestellt werden, dass ausschließlich die LRTen „Oligo -bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen“ (3140) und „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“ (*91E0) im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens liegen. Durch eine vertiefende Betrachtung konnten Auswirkungen auf diese LRTen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Erhaltungsziele, welche für das FFH-Gebiet bzgl. der Lebensraumtypen des Anhangs I formuliert wurden, nicht beeinträchtigt werden.

8 Literatur und Quellen

- KIFL, COCHET CONSULT & TGP, 2004: Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 2004, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E., 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130. Endbericht. Hannover, Bonn.
- LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND STRAßENVERKEHR S-H, AK KOMPENSATIONSERMITTLUNG, 2003: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Abstimmungsentwurf vom August 2003).
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2007): Schema und Hinweise zur Bewertung des Erhaltungszustandes, Stand 13. Juli 2007.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2015): FFH-Monitoring der Lebensraumtypen (LRT) für das GGB DE 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederung“ im Maßstab 1:5000 - Berichtszeitraum 2007-2012.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2013): Beschreibung des GGB DE 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche im Maßstab, Standarddatenbogen (Stand 16.08.2011), Erhaltungsziele, Gebietssteckbriefe. Kiel.

- SCHMIDTKE, K.-D., 1985: Auf den Spuren der Eiszeit. Die glaziale Landschaftsgeschichte Schleswig-Holsteins in Bild, Zeichnung und Kartenskizze. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft. Husum.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

9 Anhang

9.1 Karte

Zur FFH-VP gehört eine Karte, die als pdf-Datei zur Verfügung steht.

9.2 Fotoanhang

Alle Fotos leguan gmbh (© 2014)



Abbildung 9-1: Blick über das Baugrundstück von Südwest nach Nordost



Abbildung 9-2: Blick über das Baugrundstück von süd nach nord